

Verordnung über die universitären Medizinalberufe

vom 28. April 2009^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 2, 20 Absätze 1c und 2, 21, 22 Absatz 1,

23 Absatz 2, 32 Absatz 4, 33–35, 42 Absatz 1 und 43 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005¹,

auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Die Verordnung regelt

- a. die Einzelheiten der Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) bei den universitären Medizinalberufen,
- b. die besonderen Rechte und Pflichten der Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben,
- c. die Stellvertretung und die Assistenz,
- d. die Obduktion und die Organentnahme.

² Die Einzelheiten der Betriebsbewilligung für öffentliche Apotheken, den Versandhandel mit Arzneimitteln, Privatapotheken, Spitalapotheken und Apotheken in Heimen, für Drogerien sowie für Betriebe, die Blut und Blutprodukte nur lagern, sind in der Heilmittelverordnung vom 28. April 2009² geregelt.

§ 2 *Universitäre Medizinalberufe*

Universitäre Medizinalberufe sind Arzt oder Ärztin, Zahnarzt oder Zahnärztin, Chiropraktor oder Chiropraktorin, Apotheker oder Apothekerin sowie Tierarzt oder Tierärztin.

§ 3 *Zuständigkeiten*

¹ Für Entscheide im Zusammenhang mit der Berufsausübungs-, der Stellvertreter- und der Assistentenbewilligung sowie der Führung einer Zweigpraxis sind zuständig

- a. der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin bei Ärztinnen und Ärzten sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren,
- b. der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin bei Tierärztinnen und -ärzten,

- c. der Kantonsapotheker oder die Kantonsapothekerin bei Apothekerinnen und Apothekern,
- d. der Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin bei Zahnärztinnen und -ärzten.

² Die zuständigen Behörden gemäss Absatz 1 sind zudem für die Publikation der erteilten Bewilligungen, der Entzüge oder des anderweitigen Erlöschens von Bewilligungen gemäss § 21 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 ³ zuständig.

³ Für die Befreiung vom Berufsgeheimnis im Sinn von Artikel 321 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ⁴ ist zuständig

- a. der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin bei Ärztinnen und Ärzten und Chiropraktorinnen und Chiropraktoren und ihren Hilfspersonen,
- b. der Kantonsapotheker oder die Kantonsapothekerin bei Apothekerinnen und Apothekern und ihren Hilfspersonen,
- c. der Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin bei Zahnärztinnen und -ärzten und ihren Hilfspersonen.

§ 4 *Bewilligungsgesuch*

¹ Das Bewilligungsgesuch ist einzureichen:

- a. den Kantonsärztlichen Diensten in den Berufen gemäss § 3 Absatz 1a und d,
- b. dem Veterinärdienst im Beruf gemäss § 3 Absatz 1b,
- c. dem Kantonsapotheker oder der Kantonsapothekerin im Beruf gemäss § 3 Absatz 1c.

² Dem Gesuch sind beizufügen:

- a. das entsprechende Diplom, bei Ärztinnen und Ärzten sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren zudem die Weiterbildungstitel,
- b. ein Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates,
- c. Unterlagen über eine genügende Berufshaftpflichtversicherung oder über andere, gleichwertige Sicherheiten.

Ausserdem ist die Praxis- oder Betriebsadresse anzugeben.

³ Bei ausländischen Diplomen oder ausländischen Weiterbildungstiteln ist zusätzlich die Anerkennung der Medizinalberufekommission gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz) vom 23. Juni 2006 ⁵ einzureichen.

⁴ Die zuständige Dienststelle gemäss Absatz 1 kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 5 *Kantonale Aufsichtsbehörden*

Die zuständigen Behörden gemäss § 3 Absatz 1 beaufsichtigen Personen, die im Kanton einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig ausüben.

§ 6 *Berufsbezeichnungen*

Für die Berufsbezeichnungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes und der bundesrätlichen Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007 ⁶.

§ 7 *Meldepflichten*

¹ Eröffnung, Verlegung und Aufgabe der Praxis oder der Apotheke sind der zuständigen Behörde gemäss § 3 Absatz 1 rechtzeitig zu melden.

² Angehörige ausländischer Staaten, die aufgrund staatsvertraglicher Bestimmungen während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ohne Bewilligung selbständig ausüben dürfen, haben sich bei der zuständigen Behörde gemäss § 3 Absatz 1 schriftlich zu melden. Die Bescheinigungen gemäss der bundesrätlichen Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen sind beizulegen.

³ Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung eines anderen Kantons, die ihren universitären Medizinalberuf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Luzern selbständig ausüben wollen, haben dies bei der zuständigen Behörde gemäss § 3 Absatz 1 schriftlich zu melden.

⁴ Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer nach den Absätzen 2 und 3 dürfen ihren Beruf erst selbständig ausüben, wenn die zuständige Behörde gemäss § 3 Absatz 1 die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bestätigt hat und die Meldung im Register gemäss dem Medizinalberufegesetz eingetragen ist.

⁵ Die zuständige Behörde gemäss § 3 Absatz 1 meldet dem Eidgenössischen Departement des Innern sofort die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung, insbesondere jede Einschränkung der Berufsausübung sowie Disziplinar massnahmen.

§ 8 *Aufzeichnungspflicht*

¹ Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, haben über ihre berufliche Tätigkeit Aufzeichnungen zu machen. Diese müssen Angaben zur Person beziehungsweise zum Tier, zur Diagnose sowie über den Zeitpunkt und die Art der Behandlung enthalten.

² Für die Aufzeichnungen über die abgegebenen und die hergestellten Arzneimittel gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Heilmittelgesetzgebung.

§ 9 *Notfalldienst*

Der Notfalldienst gemäss § 32 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes ist so zu organisieren, dass er innert einer angemessenen Zeit beansprucht werden kann.

§ 10 *Kosten der Notfallbehandlung*

¹ Die Kosten der Notfallbehandlung sind in erster Linie vom Patienten oder von der Patientin zu tragen.

² Sie sind vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen, wenn für sie im Betreibungsverfahren ein Verlustschein ausgestellt wurde. Auf das Erfordernis des Verlustscheines kann verzichtet werden, wenn

- a. der Patient oder die Patientin wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht oder
- b. die Betreuung als offensichtlich aussichtslos gilt.

³ Die Betreuung gilt dann als offensichtlich aussichtslos, wenn in den vorausgegangenen zwei Jahren gegenüber dem Patienten oder der Patientin ein Verlustschein ausgestellt wurde.

⁴ Vorbehalten bleiben die Unterhalts- und Unterstützungspflichten der Angehörigen und der Verwandten.

II. Tätigkeitsbereiche

§ 11 *Ärztinnen und Ärzte*

Ärztinnen und Ärzte diagnostizieren und behandeln Krankheiten, Verletzungen und sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und beugen ihnen vor.

§ 12 *Zahnärztinnen und -ärzte*

¹ Zahnärztinnen und -ärzte diagnostizieren und behandeln Krankheiten und Anomalien der Zähne, des Kiefers sowie der Mundhöhle und beugen ihnen vor.

² Sie sind verpflichtet, für Allgemeinanästhesien einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen.

§ 13 *Chiropraktorinnen und Chiropraktoren*

¹ Chiropraktorinnen und Chiropraktoren diagnostizieren und behandeln Krankheiten, Verletzungen und sonstige Störungen des Bewegungsapparates nach den anerkannten Grundsätzen der Chiropraktik.

² Sie dürfen

- a. Röntgenbilder des Bewegungsapparates anfertigen,
- b. im Rahmen der Berufsausübung diejenigen Arzneimittel anwenden, die vom Kantonsapotheker oder von der Kantonsapothekerin bezeichnet werden.

³ Sie dürfen keine Arzneimittel der Abgabekategorien A, B, C und D abgeben. Sie sind verpflichtet, einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen oder den Patienten oder die Patientin einem Arzt oder einer Ärztin zuzuweisen, wenn Krankheiten vorliegen, die nicht durch manipulative Massnahmen behandelt werden können.

§ 14 *Apothekerinnen und Apotheker*

¹ Apothekerinnen und Apotheker, die eine öffentliche Apotheke führen, sind befugt

- a. Heilmittel vorrätig zu halten und an das Publikum, an Ärztinnen und Ärzte oder an Spitäler abzugeben,
- b. ärztliche Rezepte auszuführen,
- c. Arzneimittel für den eigenen Bedarf nach Formula magistralis und Formula officinalis sowie nach eigener Formel herzustellen; vorbehalten bleiben die Bewilligungen für die Herstellung und den Grosshandel gemäss der Heilmittelgesetzgebung des Bundes,
- d. unter Einhaltung der Vorschriften der Chemikaliengesetzgebung mit Chemikalien umzugehen,
- e. Blutentnahmen kapillar sowie klinisch-chemische und mikroskopische Untersuchungen durchzuführen, sofern ihre Fachkenntnisse sie dazu befähigen.

² Apothekerinnen oder Apothekern, die eine Spitalapotheke leiten, ist der freie Publikumsverkauf untersagt. Im Übrigen haben sie die Befugnisse gemäss Absatz 1.

³ Die Apotheken gewährleisten eine zeit- und bedarfsgerechte Versorgung mit den gebräuchlichen und den bei Notfällen erforderlichen Arzneimitteln.

⁴ Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter öffentlicher Apotheken können mit ihrem Einverständnis vom Gesundheits- und Sozialdepartement beauftragt werden, spezielle präventiv-medizinische Leistungen zu erbringen.

§ 15 *Tierärztinnen und -ärzte*

Tierärztinnen und -ärzte diagnostizieren und behandeln Krankheiten, Verletzungen und sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Tieren. Sie beugen der Übertragung von Krankheiten durch Tiere auf den Menschen vor und tragen zur Sicherheit der Lebensmittel bei.

III. Stellvertretung und Assistenz

§ 16 *Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Zur Stellvertretung und zur Assistenz wird zugelassen, wer die Voraussetzungen zur fachlich selbständigen Berufsausübung in einem universitären Medizinalberuf erfüllt.

² Ausserdem können zugelassen werden

- a. Kandidatinnen und Kandidaten der Humanmedizin, die an einer schweizerischen medizinischen Fakultät immatrikuliert sind und mindestens sechs Wochen des Wahlstudienjahres beim betreffenden Arzt oder bei der betreffenden Ärztin absolviert haben,
- b. Kandidatinnen und Kandidaten der Zahnmedizin, die an einer schweizerischen zahnmedizinischen Fakultät immatrikuliert sind und vier klinische Semester absolviert haben,
- c. Kandidatinnen und Kandidaten der Tiermedizin, die an einer schweizerischen veterinärmedizinischen Fakultät immatrikuliert sind und vier klinische Semester absolviert haben,
- d. Apothekerassistentinnen und -assistenten mit mindestens einem Jahr beruflicher Erfahrung in der gleichen Apotheke,
- e. Chiropraktorinnen und Chiropraktoren mit einem anerkannten Diplom in Chiropraktik.

§ 17 *Befristung*

Stellvertreter- und Assistentenbewilligungen sind zu befristen. Sie können verlängert werden.

IV. Obduktion und Organentnahme

§ 18 *Obduktion*

¹ Hat sich die verstorbene Person nicht zu einer Obduktion geäussert, sind folgende Personen als nächste Angehörige der Reihe nach berechtigt, einer solchen zuzustimmen oder sie abzulehnen:

- a. Personen, die in einer Patientenverfügung zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen bezeichnet wurden,
- b. der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin,
- c. der Ehegatte oder die Ehegattin, der Partner oder die Partnerin bei einer eingetragenen Partnerschaft beziehungsweise der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
- d. die urteilsfähigen Nachkommen,
- e. die Eltern,
- f. die Geschwister.

² Die Personen gemäss Absatz 1 können Einsicht in den Obduktionsbefund verlangen, sofern sich die verstorbene Person nicht dagegen ausgesprochen hat oder anderweitige gesetzliche Gründe entgegenstehen.

§ 19 *Organentnahme*

¹ Die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen menschlichen oder tierischen Ursprungs sowie der Umgang mit daraus hergestellten Produkten (Transplantationsprodukte), die zur Transplantation auf den Menschen bestimmt sind, richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben oder Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004 ².

² Unabhängige Instanz im Sinn von Artikel 13 Absatz 2i des Transplantationsgesetzes für die Zustimmung zur Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen ist die kantonale Ethikkommission.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 *Strafbestimmungen*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der §§ 6, 7 Absätze 1–4, 8 Absatz 1, 9 und 11–16 übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

§ 21 *Bisherige Bewilligungen*

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Bewilligungen bleiben in Kraft, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht.

§ 22 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die Medizinalpersonen vom 17. Dezember 1985 ⁸ wird aufgehoben.

§ 23 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. April 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

* G 2009 89

¹ SRL Nr. 800

² SRL Nr. 830 (G 2009 113)

³ SRL Nr. 800. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ SR 311.0

⁵ SR 811.11. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ SR 811.112.0. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ SR 810.21. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ G 1985 192 (SRL Nr. 805)